

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **36=56 (1890)**

Heft 42

PDF erstellt am: **14.05.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

welche Herr Oberst Hungerbühler nicht oder nur sehr kurz berührt, die aber doch, wenn man schon die beiden Reglemente vergleicht, Erwähnung verdienen dürften.

Zweckmässig scheint, dass das deutsche Infanterie-Reglement der Stellung den Marsch und diesem erst die Wendungen (bei uns Drehungen geheissen) und zwar erst stehenden Fusses und dann im Marsch folgen lässt.

Wir vermissen dagegen bei den Drehungen der Deutschen im Marsch unser „Rechtsumkehrt — Marsch!“ welches oft sich nützlich erweisen kann. „Rechtsum kehrt — Halt!“ dürfte dagegen besser durch „Halt! Rechtsum — kehrt!“ ersetzt werden.

Die Drehungen stets auf dem gleichen Fuss auszuführen, wie in Deutschland üblich, scheint vortheilhaft. Oft verliert man bei uns mit Vorübungen viel zu viel Zeit.

Der Stellung dürfte man das Antreten bzw. die jetzigen zwei Besammlungsarten (durch Antreten und Fahnenmarsch) vorausgehen lassen. Dem Marsch und den Drehungen sollten die Richtungen auf einem Glied folgen.

Auf einem Glied Abstand nehmen und sich so bewegen ist eine gute Vorübung für die geöffnete Ordnung.

Sehr zweckmässig ist die Bestimmung unseres Exerzierreglements (Art. 57): „Die Uebungen finden zuerst auf einem Glied mit Abstand, dann geschlossen und endlich auf zwei Gliedern statt.“

Eine gute Haltung und Marschiren mit gestrecktem Knie macht nothwendig, die Uebungen der Einzelausbildung ohne Gewehr mit „Hände an“ oder „Hände auf den Rücken“ ausführen zu lassen und den Schulschritt oft zu üben. Bei letzterem ist wichtig, darauf zu sehen, dass der Oberschenkel in wagrechte Lage gebracht werde.

Die Schrittlänge ist mit 80 cm und das Tempo mit 115 Schritt (90 m) in der Minute in unserem Reglement richtig bemessen. Es sollte aber gestattet sein, für kurze Strecken „bei freiem Schritt“ das Tempo etwas zu steigern.

In Deutschland (Infant.-Regl. Art. 4) ist der Sturmarsch zu 120 Schritt in der Minute angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

### Prozentberechnungstabelle für Schiessresultate,

ausgearbeitet von Oberstlieut. L. Veillon, Schiessinstruktor der Schweiz. Infanterie.

Zürich, Verlag von Emil Cotti, Buchdruckerei. gr. 8°. 396 S. Preis 5 Fr.

Mit riesigem Fleiss finden wir in dem nützlichen Buch von 100 bis 10,000 Schüssen die Trefferprocente ausgerechnet. In einem Augenblick ist zu ersehen, wie viel Procente bei einer

bestimmten Schuss- und Trefferzahl erzielt wurden. Z. B. es wurden 4260 Schüsse abgegeben und 2493 Treffer gemacht, so ersehen wir aus der Tabelle (S. 167), dass dieses 59% ergibt; bei 3771 Treffern 89% u. s. w.

Ohne alles Rechnen finden wir auf die bequemste Weise die erzielten Resultate.

Die Berechnungen der Trefferprocente sind zwar nicht schwierig, erfordern aber immerhin Zeit und Arbeit.

Instruktoren, Fourieren, Vorständen von Schiessvereinen u. s. w. werden die Tabellen sehr willkommen sein. Für jeden Divisionskreis sollten einige Exemplare derselben angeschafft werden. In den Schiessvereinen werden dieselben, sobald man ihren Nutzen kennen gelernt hat, sicher bald allgemeine Verbreitung finden.

## Eidgenossenschaft.

— (Dem glarnerischen „Initiativkomite für den Protest gegen Verlängerung der Dienstzeit“) hat der Bundesrath durch die Bundeskanzlei unterm 3. Oktober folgendes Antwortschreiben zukommen lassen:

„Sie haben dem Bundesrathe einen von einer grösseren Anzahl Unterschriften bedeckten „Protest gegen eine weitere Ausdehnung der Militärdienstpflicht“ übermittelt.

„Der den Unterschriften mit obigem Titel vorgedruckte Text weist auf die in den Nachbarstaaten übernehmenden militärischen Ausgaben hin und erklärt sich daraus die Nothwendigkeit, auch für die Schweiz für die Wehrebereitschaft grössere Opfer bringen zu müssen.

„Es wird sodann unter Hinweisung auf die von der Bundesversammlung beschlossene Einberufung aller Jahrgänge des Auszuges zu den Wiederholungskursen die Ansicht ausgesprochen, dass wir nunmehr an dem Punkte angelangt seien, wo die Ueberspannung der schweizerischen Volkskraft beginne, und wo es sich frage, ob neue militärische Opfer noch zulässig seien. Unter Anerkennung der Nothwendigkeit und Gesetzmässigkeit der von der Bundesversammlung getroffenen Anordnung wird die Befürchtung ausgesprochen, dass die Berufsmilitärs bald weitere Anforderungen stellen werden, und es schliesst der Text mit dem Wunsche, es möchte künftig die Hebung der Wehrcraft nicht auf Kosten der Volkskraft geschehen, und es möchte der Blick weniger einseitig auf das Eindrillen der Soldaten, als z. B. auf Anlage von Getreidevorräthen, Vermehrung der Verkehrsmittel und bessere Unterstützung der Familien der Wehrmänner gerichtet werden.

„Wir sind beauftragt, Ihnen hierauf Folgendes zu erwidern:

„Es wird vorerst konstatiert, dass der Text der Eingabe in einem wohlthuenden Gegensatz zu der Ueberschrift „Protest“ steht und dass wir es mit einer Vorstellung zu thun haben, welche eine grössere Zahl von ausser dem Militärdienst stehenden Bürgern in Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes an uns gerichtet hat.

„Was nun das Begehren selbst betrifft, so kann der Bundesrath weder ihm weitere Folge geben, noch bindende Zusagen für die Zukunft machen.

„Wie die Eingabe selbst richtig bemerkt, ist die Anspannung unserer Kräfte für unser Wehrwesen von der allgemeinen Situation aufgedrungen, und die Bundesbehörden würden sicherlich nicht im Einklange mit